

Sitzung vom 17. Juli 1996

2240. Motion (Drogen und Medikamente am Steuer)

Die Kantonsräte Willy Germann, Winterthur, und Hans-Peter Portmann, Zürich, haben am 6. November 1995 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Bericht über die notwendigen Massnahmen vorzulegen, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Dieser soll folgenden Anliegen Rechnung tragen:

1. Verbesserung der Prävention durch Information über die Auswirkungen von Drogen und Medikamenten am Steuer.
2. Verbesserung der Verkehrskontrollen, Anwendung geeigneter Tests.
3. Abklärungen, wie eventuell zusammen mit dem Bund oder anderen Kantonen ein Grenzwert bei Drogen im Strassenverkehr festgelegt werden könnte.

Begründung

Der Konsum von Drogen (insbesondere von Ecstasy und Haschisch) und Medikamenten kann die Fahrtauglichkeit ebenso beeinträchtigen wie Alkohol. Das bestätigen sowohl wissenschaftliche Untersuchungen der Universität Zürich als auch alarmierende Meldungen im Ausland. In der Schweizer Öffentlichkeit wird das Problem Drogen am Steuer weitgehend tabuisiert oder verharmlost. Vor allem Jugendliche werden über die Auswirkungen des Drogenkonsums im Strassenverkehr kaum informiert. Ebenso bestehen auf Ebene des Bundes als auch des Kantons Gesetzeslücken, um Drogen am Steuer wirkungsvoll begegnen zu können. Eine sachliche Beschäftigung mit diesem Thema sollte abseits des Streites um die Kriminalisierung des Drogenkonsums stattfinden.

Auf Antrag der Direktion der Polizei beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Willy Germann, Winterthur, und Hans-Peter Portmann, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Regelung des Strassenverkehrs, insbesondere die Festlegung der Bedingungen, unter denen jemand ein Fahrzeug führen darf, ist Sache des Bundes. Insoweit bezieht sich die Motion nicht auf einen Gegenstand, der in die Zuständigkeit des Kantonsrates fällt. Dennoch wird auf die gegenwärtige Regelung des Fahrens unter Drogeneinfluss im Bundesrecht kurz hingewiesen. Nach Art. 31 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) darf kein Fahrzeug führen, wer angetrunken, übermüdet oder sonst nicht fahrfähig ist. Art. 2 Abs. 1 der Verkehrsregelnverordnung verbietet jeder Person, die wegen Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen oder aus anderen Gründen nicht fahrfähig ist, ein Fahrzeug zu führen. Im Gegensatz zum Fahren in angetrunkenem Zustand enthält jedoch das Bundesrecht für das Vorgehen bei Verdacht des Fahrens unter Drogen- und Medikamenteneinfluss keine Spezialnormen. Auf Bundesebene besteht ein Regelungsbedarf, welchem mit der zurzeit in der Vernehmlassung befindlichen Vorlage für die Revision des SVG Rechnung getragen werden soll.

Die Verbesserung ihrer Verkehrskontrollen ist ein ständiges Anliegen der Verkehrspolizei. Diese steht neuen Geräten und Verfahren zur Feststellung der Fahrtüchtigkeit offen gegenüber, hat dabei aber die strafprozessualen Vorschriften zu berücksichtigen. In Absprache mit dem Institut für Rechtsmedizin werden die heute zur Verfügung stehenden und etwa im Kanton Aargau eingesetzten Drogenschnelltests nicht verwendet, da mit diesen zu wenig verlässliche Messresultate erzielt werden und die gesetzliche Grundlage für deren Anwendung ungenügend ist.

Die Einnahme von Drogen und von Medikamenten kann die Fahrtauglichkeit ebenso beeinträchtigen wie der Genuss von Alkohol. Zwar spielt der Alkohol im Fahrverkehr nach wie vor eine viel wichtigere Rolle als Drogen und Medikamente. Zum einen fahren viel mehr

Lenkerinnen und Lenker in alkoholisiertem Zustand als unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss, wie etwa Verkehrskontrollen dokumentieren. Zum andern verunfallen viel mehr Personen im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum. Zunehmend sind denn aber auch Drogen und Medikamente die Ursachen von Verkehrsunfällen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wird mit verschiedenen Kampagnen auf die Auswirkungen und Gefahren von Drogen und Medikamenten am Steuer aufmerksam gemacht. So hat beispielsweise der Schweizerische Verkehrssicherheitsrat 1995 zum Thema «Rauschmittel im Strassenverkehr» die Aktion «no drinks, no drugs, no problems» gestartet, die über einen Zeitraum von drei Jahren laufen soll. Die Verkehrspolizei wirkt an dieser Aktion mit, indem sie in diesem Jahr in den kantonalen Berufsschulen mit einem eigenen Konzept damit begonnen hat, Aufklärungsarbeit zum Thema «Fahren unter Alkoholeinfluss» zu leisten, und indem sie bei Verkehrskontrollen Informationsmaterial der genannten Kampagne des Verkehrssicherheitsrats abgibt. Als weitere Präventivmassnahme sind die Hinweise an die Lernfahrer über die gefährlichen Auswirkungen von Medikamenten und Drogen am Steuer im Rahmen des obligatorischen Verkehrskundeunterrichts zu nennen. Angesichts dieser Zahl von Aufklärungs- und Informationskampagnen ist gegenwärtig kein Bedarf nach weiteren Aktionen gegeben.

Die erwähnte Vernehmlassungsvorlage für die Revision des SVG enthält unter anderem gesetzliche Bestimmungen für ein wirksameres Vorgehen gegen Fahrzeugführer unter Betäubungs- oder Arzneimitteleinfluss. Die Hauptpunkte sind die straf- und administrativrechtliche Gleichstellung des Fahrens unter Betäubungsmittelleinfluss oder bei Fahruntfähigkeit wegen der Einnahme von Arzneimitteln mit dem Fahren in angetrunkenem Zustand, die Einführung des Grenzwertes Null im Bereich Betäubungsmittel sowie Bestimmungen, die der Polizei die Feststellung des Tatbestandes erleichtern sollen. Mit der hängigen Gesetzesrevision auf Bundesebene werden die bestehenden Lücken geschlossen. Bis zum Inkrafttreten der revidierten SVG-Bestimmungen haben das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement und die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren im Einvernehmen mit der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin Empfehlungen zur besseren Erfassung und rechtsgleichen Beurteilung aller Verkehrsteilnehmer, deren Fahrfähigkeit wegen Drogen- oder Medikamentenkonsum beeinträchtigt ist, erarbeitet. Diese Empfehlungen traten am 1. Januar 1995 in Kraft und werden seither im Verkehrspolizeikorps instruiert und bei den Kontrollen angewendet.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. Hirschi